



Kommunale Schutzverordnung Freuden- berg, Im Moos, Resiweiher, Schlyfi

Stadtratsbeschluss vom 31. August 2011 (1065)

I. Geschützt sind

- a. Flächen von Objekten aus dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte auf folgenden Parzellen:

Kat.-Nr.	Objektname	Inventarnummer
HI4179	Schlyfi	KSO-41.02
HI4290	Schlyfi	KSO-41.02
HI4699	Schlyfi	KSO-41.12
HI4701	Schlyfi	KSO-41.02
OB888	Resiweiher	KSO-27.02
OB2333	Freudenberg	KSO-27.04
OB3447	Freudenberg	KSO-27.04
OB3486	Resiweiher	KSO-27.02
OB3758	Resiweiher	KSO-27.01
OB3758	Resiweiher	KSO-27.02
OB3759	Resiweiher	KSO-27.01
OB3785	Im Moos	KSO-27.03
OB3917	Resiweiher	KSO-27.02

- b. bisher nicht inventarisierte Flächen auf folgenden Parzellen:

Kat.-Nr.	Objektname	Inventarnummer
HI816	Schlyfi	KSG-31
HI833	Schlyfi	KSG-31
HI851	Schlyfi	KSG-31
HI958	Schlyfi	KSG-31
HI4175	Schlyfi	KSG-31
HI4176	Schlyfi	KSG-31
HI4177	Schlyfi	KSG-31
HI4178	Schlyfi	KSG-31
HI4179	Schlyfi	KSG-31

Kat.-Nr.	Objektname	Inventarnummer
HI4271	Schlyfi	KSG-31
HI4283	Schlyfi	KSG-31
HI4290	Schlyfi	KSG-31
HI4291	Schlyfi	KSG-31
HI4292	Schlyfi	KSG-31
HI4594	Schlyfi	KSG-31
HI4699	Schlyfi	KSG-31
HI4701	Schlyfi	KSG-31
HI4717	Schlyfi	KSG-31
HI4739	Schlyfi	KSG-31
HI4775	Schlyfi	KSG-31
HI4776	Schlyfi	KSG-31
HI4888	Schlyfi	KSG-31
HI4890	Schlyfi	KSG-31
HI4894	Schlyfi	KSG-31
OB568	Resiweiher	KSG-25
OB888	Resiweiher	KSG-25
OB2096	Resiweiher	KSG-25
OB2333	Freudenberg	KSG-111
OB3486	Resiweiher	KSG-25
OB3534	Resiweiher	KSG-25
OB3758	Resiweiher	KSG-25
OB3759	Resiweiher	KSG-25
OB3785	Im Moos	KSG-150
OB3917	Resiweiher	KSG-25
OB4110	Resiweiher	KSG-25

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus den Übersichtsplänen im Massstab 1:5000 oder 1:2000 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

II. Schutzziel

Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. Besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen

Magerwiesen, Hochstammobstbäume, standortgerechte Waldgesellschaften, lichte Waldstellen, Hochstaudenfluren, Teiche, Quellaufstösse und weitere Feuchtstandorte. Landschaft und Lebensräume leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erholungs- und Erlebnisqualität für die Stadtbevölkerung.

III. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

a. Naturschutzzone 1

Die Naturschutzzone 1 dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

b. Naturschutzzone 1RM

Mit RM (Regeneration Magerwiesen) sind Wiesen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht im angestrebten naturnahen Zielzustand sind. Die Wiesen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

c. Naturschutzzone 1W

Die Naturschutzzone 1W darf beweidet werden und dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

d. Landschaftsschutzzone 3A

Die Landschaftsschutzzone 3A dient dem Schutz des Landschaftsbildes vor neuen Bauten und Anlagen.

e. Waldschutzzone 4A

Die Waldschutzzone 4A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

f. Waldschutzzone 4L

Die Waldschutzzone 4L dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes. Standortgerechte Bestände mit Alt- und Totholz sollen gefördert werden.

g. Erholungszone 6A

Die Erholungszone 6A dient extensiven Erholungsnutzungen wie z. B. Picknicken oder Verweilen im Einklang mit dem Naturschutzgebiet.

IV. Es gelten folgende Vorschriften:**a. In allen Zonen**

Verboten sind alle mit dem Schutzziel nicht zu vereinbarenden Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, namentlich das Beeinträchtigen von Tieren und Pflanzen, der Bodenbeschaffenheit oder anderer natürlicher Verhältnisse, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Tätigkeiten im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei sind von den Verboten ausgenommen.

b. Naturschutzzone 1 und 1RM

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch die technische Forstverwaltung.

Verboten sind insbesondere:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen
- das Weidenlassen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei

- das Lagern, Zelten, Kampieren, Durchführen von Veranstaltungen sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Betreten, ausser auf Wegen
- das Baden
- das Fischen ausserhalb von bezeichneten Stellen (Fischerstegen)
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen mit Ausnahme des traditionellen 1.-August-Feuers
- künstliche Beleuchtung

Naturschutzzone 1W

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch die technische Forstverwaltung.

Verboten sind insbesondere:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei

- das Lagern, Zelten, Kampieren, Durchführen von Veranstaltungen sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Betreten, ausser auf Wegen
- das Baden
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen mit Ausnahme des traditionellen 1.-August-Feuers
- künstliche Beleuchtung

c. Landschaftsschutzzone 3A

Verboten sind insbesondere:

- Alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten oder den für die Landschaft typischen Eigenheiten widersprechen. Nicht genutzte Anlagen müssen zurückgebaut werden.
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- künstliche Beleuchtung

d. Waldschutzzone 4A

Verboten sind insbesondere:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Weidenlassen
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen

- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- Bachverbauungen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

Tätigkeiten im Rahmen der bewilligten Waldbewirtschaftung sind von den Verboten ausgenommen.

e. Waldschutzzone 4L

Verboten sind insbesondere:

- Alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten.
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen oder Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten

f. Erholungszone 6A

- Verboten sind insbesondere:
- Tätigkeiten, die übermässig Emissionen verursachen
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, welche für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Aufbringen von Asphalt und anderen wasserundurchlässigen Belägen auf Wegen und Plätzen
- das Verwenden von Flüssigdüngern und Giftstoffen
- das Beeinträchtigen wertvoller Lebensräume

g. In den folgenden Zonen sind speziell folgende Tätigkeiten bewilligungspflichtig:**Landschaftsschutzzone 3A**

- Das Pflanzen oder Entfernen von Gehölzen

Waldschutzzone 4L

- Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Erholungszone 6A

- Das Pflanzen oder Entfernen von Gehölzen

V. Unterhalt von bestehenden Bauten

Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen in Schutzgebieten ist gewährleistet; Veränderungen an nicht landwirtschaftlichen Bauten können im Rahmen der Rechtsordnung bewilligt werden, sofern das Schutzziel nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

VI. Pflege

- a. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die entsprechenden Massnahmen sind von den Verboten ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem von Grün Stadt Zürich erstellten besonderen Pflegeplan festgelegt. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).
- b. Nach Massgabe des Zonentyps sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.

Wiesen sind jährlich ein bis drei Mal zu mähen. Die Schnittzeitpunkte werden in Verträgen und Pflegeplänen festgelegt. Das Schnittgut ist wegzuführen.

In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.

Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und im Einklang mit dem Landschaftsbild zu verjüngen.

Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.

VII. Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann Grün Stadt Zürich Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

VIII. Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese Verordnung werden nach Massgabe von §§ 340f. PBG geahndet.

IX. Aufhebung früherer Schutzanordnungen

Diese Schutzverordnung ersetzt innerhalb der in den Plänen bezeichneten Grenzen allfällige weitere auf § 203 und § 205 PBG gestützte Anordnungen.

X. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist bzw. nach Rechtskraft eines allfälligen Rechtsmittelentscheides in Kraft.¹

¹ Inkraftsetzung auf den 2. Dezember 2011.



Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich

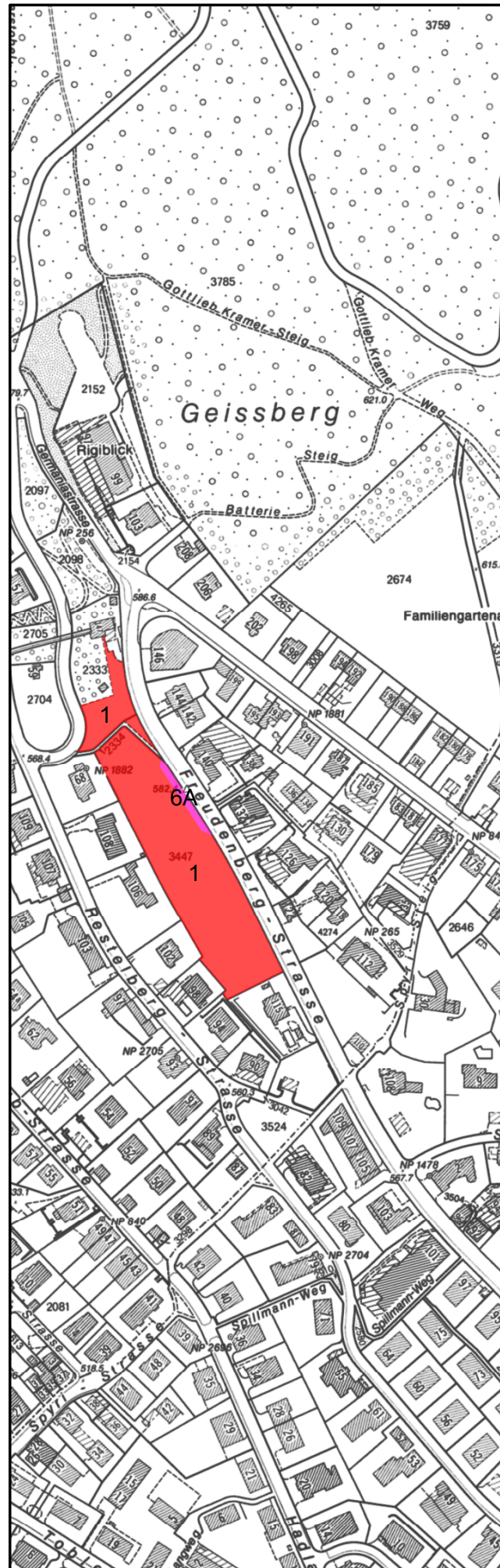
Schutzzonen Freudenberg Im Moos

1:5'000

-  Naturschutzzone 1
-  Naturschutzzone 1W
-  Landschaftsschutzzone 3A
-  Waldschutzzone 4A
-  Waldschutzzone 4L
-  Erholungszone 6A

Erstellt von/am
Stefan Hose/5. Januar 2011

Datenquellen/Copyrights (Nicht alle aufgeführten Daten sind auf der Karte abgebildet):
Geomatik + Vermessung Stadt Zürich: Amtliche Vermessung, Übersichtsplan, Orthofotos;





Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich

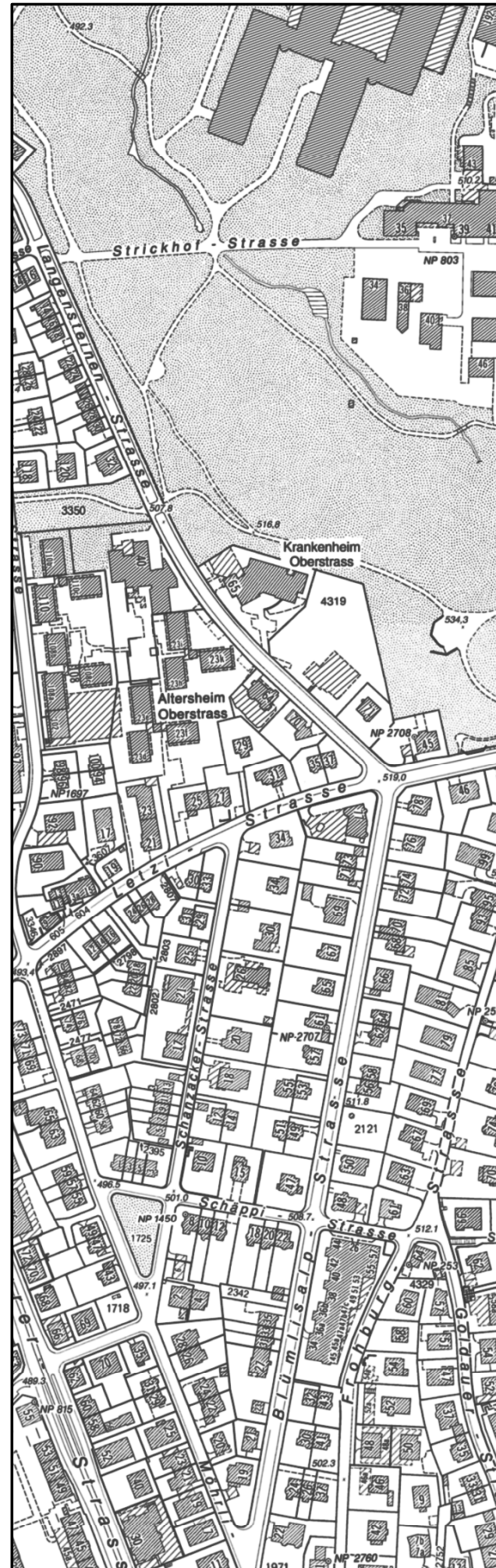
Schutzzonen Resiweiher

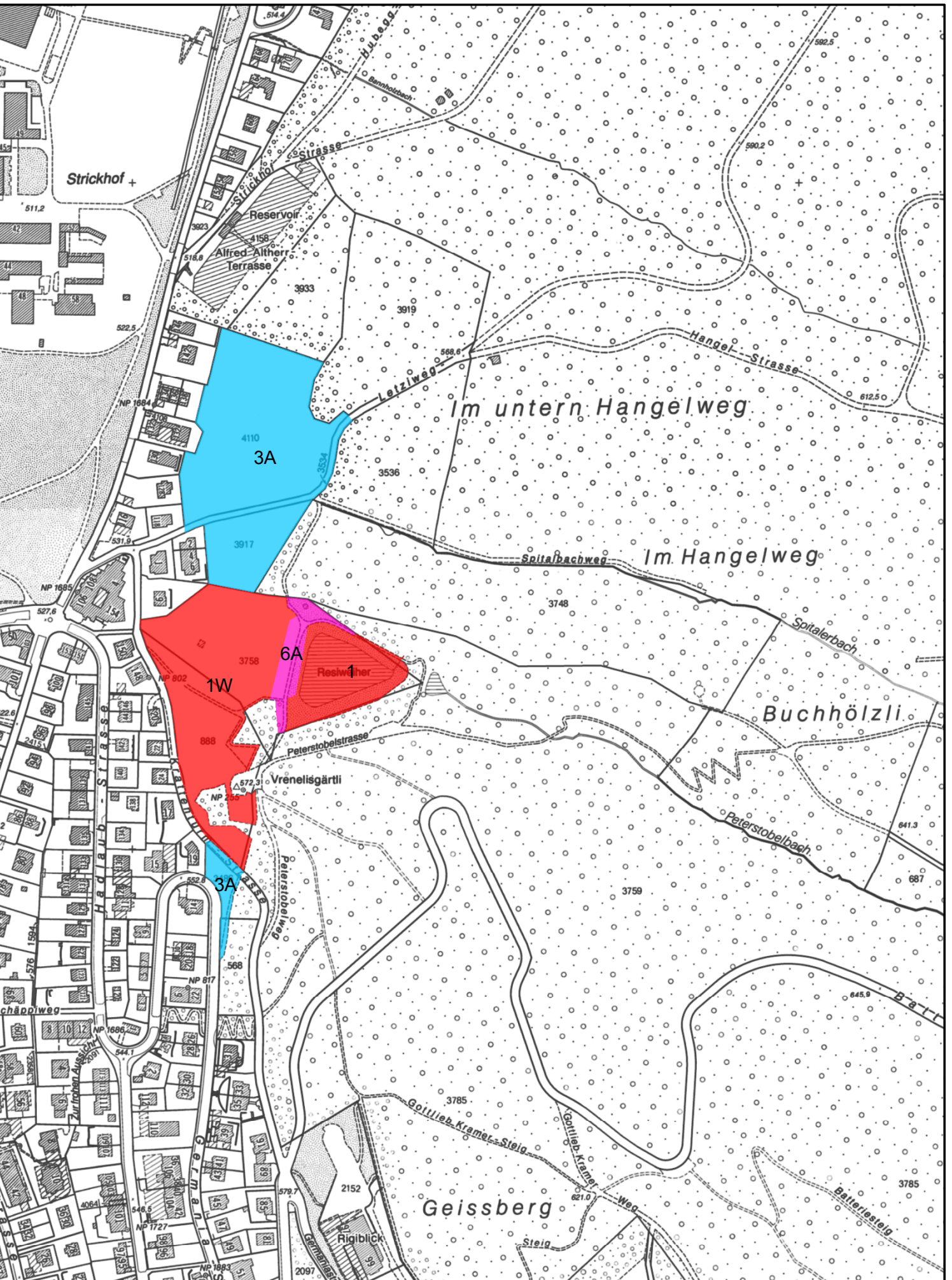
1:5'000

-  Naturschutzzone 1
-  Naturschutzzone 1W
-  Landschaftsschutzzone 3A
-  Waldschutzzone 4A
-  Waldschutzzone 4L
-  Erholungszone 6A

Erstellt von/am
Stefan Hose/5. Januar 2011

Datenquellen/Copyrights (Nicht alle aufgeführten Daten sind auf der Karte abgebildet):
Geomatik + Vermessung Stadt Zürich: Amtliche Vermessung, Übersichtsplan, Orthofotos;







Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich

Schutzzonen Schlyfi

1:5'000

Zonen

-  Naturschutzzone 1
-  Naturschutzzone 1RM
-  Naturschutzzone 1W
-  Landschaftsschutzzone 3A
-  Waldschutzzone 4A
-  Waldschutzzone 4L
-  Erholungszone 6A

Erstellt von/am
Stefan Hose/5. Januar 2011

Datenquellen/Copyrights (Nicht alle aufgeführten Daten sind auf der Karte abgebildet):
Geomatik + Vermessung Stadt Zürich: Amtliche Vermessung, Übersichtsplan, Orthofotos;



